



Jahresfreistellung / Sabbatjahr

1 Was ist Jahresfreistellung?

Die Jahresfreistellung ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraums für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden. Der Bewilligungszeitraum kann im Schulbereich drei bis sieben Jahre umfassen. Die auf die Jahresfreistellung entfallende Arbeitszeit muss in den vorangegangenen Jahren der Teilzeitbeschäftigung vorgearbeitet werden.

Es können folgende Teilzeitvarianten beantragt werden:

- drei Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{2}{3}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- vier Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- fünf Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- sechs Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- sieben Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Dies soll an einem Beispiel näher erläutert werden:



Ein Lehrer möchte nach drei Jahren für ein Jahr freigestellt werden. Er wählt dann eine Teilzeitbeschäftigung über insgesamt vier Jahre mit $\frac{3}{4}$ der Bezüge. In den ersten drei Jahren ist er in vollem Umfang eingesetzt und im vierten Jahr völlig freigestellt.

Die Jahresfreistellung kann nur am Ende der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.

2 Wer kann die Jahresfreistellung beantragen?

Grundsätzlich können alle Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe und alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte an der Jahresfreistellung teilnehmen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Jahresfreistellung kann auch mehrmals in Anspruch genommen werden.

Teilzeit in Form der Jahresfreistellung kann mit Teilzeit nach den bisherigen Vorschriften verbunden werden. Dabei bleibt das bisherige Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert.

Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

Beispiel: Eine Lehrkraft an der Gesamtschule (z.Zt. 25,50 Pflichtstunden pro Woche) kann bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 16 Stunden das fünf - bis siebenjährige Modell der Jahresfreistellung wählen.

Beim dreijährigen Modell ($16 \text{ Wochenstunden} \times \frac{2}{3} = 10,66$) oder beim vierjährigen Modell ($16 \text{ Wochenstunden} \times \frac{3}{4} = 12,00$) wären die wöchentlichen Unterrichtsstunden geringer als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl.



3 Wie wird die Jahresfreistellung beantragt?

Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung in Form der Jahresfreistellung ist grundsätzlich immer nur zum 01. August eines Jahres möglich; das Ende ist jeweils der 31. Juli.

Anträge sind jeweils bis zum **1. Februar des Jahres**, in dem mit der Teilzeitbeschäftigung begonnen wird, auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Möchten Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam am Sabbatjahr teilnehmen, so können die Anträge unter der Bedingung gestellt werden, dass auch dem Antrag der Partnerin bzw. des Partners stattgegeben wird.

4 Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

4.1 Entgelt / Besoldung

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung (drei bis sieben Jahre) ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung (2/3 bis 6/7). Das Aufsteigen in den Stufen der Entgeltgruppe bzw. in den Dienstaltersstufen des Grundgehältes ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

Bei den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung ist noch zu berücksichtigen, dass die Nettobezüge in der Teilzeitbeschäftigung nicht in demselben Umfang zurückgehen wie der Bruttobetrag (Steuerprogression).

4.2 Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt. Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21 – 05 Nr. 4) hingewiesen.



4.3 Beihilfen – Nur für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis:

Ein Beihilfeanspruch besteht für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für das Freistellungsjahr.

4.4 Weihnachtsgeld

Die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird in Höhe der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung). Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember.

4.5 Versorgung / Rente

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

4.6 Rente:

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (VBL).



5 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

5.1 Laufbahnrecht

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Die vorgeschriebenen Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbatjahres auch das Freistellungsjahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

5.2 Alters- und Schwerbehindertenanrechnung

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkräfte nicht freigestellt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilbeschäftigung.

5.3 Fortbildung, Bewerbung auf Beförderungsstellen

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungsstellen ist auch im Freistellungsjahr möglich.

5.4 Nebentätigkeiten

Da es sich bei der Teilnahme am Sabbatjahr um eine Teilzeitbeschäftigung gem. § 63 LBG aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bzw. §11 Abs. 2 TV-L handelt, darf die Teilzeitbeschäftigung nur gewährt werden, wenn die Lehrkraft erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben,



wie sie sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

5.5 Mutterschutz

Die Teilzeitbeschäftigung wird durch den Mutterschutz nicht verändert. Dies bedeutet auch, dass weder die Arbeitsphase noch der Zeitraum der Freistellung durch den Mutterschutz verlängert wird.

6 Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

6.1 Erziehungsurlaub, Urlaub aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen

Bei Antritt eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrmmodell fortgesetzt.

6.2 Vorzeitige Änderung oder Beendigung

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Fall werden das bis zu diesem Zeitpunkt „angesparte“ Entgelt oder die „angesparten“ Dienstbezüge (zinslos) nachgezahlt.

Kann das Freistellungsjahr aus einem nicht von der Lehrkraft zu vertretenden Grund nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (z.B. wegen



Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Ausscheiden aus dem Landesdienst oder vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf das nicht ausgezahlte Entgelt oder die nicht ausgezahlte Besoldung.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit vermindert sich im Fall der Nachzahlung nicht.

7 Einsatzort nach Beendigung des Sabbatjahres

Grundsätzlich kann die Lehrkraft davon ausgehen, dass sie an ihrer bisherigen Schule verbleibt. Während der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freistellungsjahres, bleiben die Lehrkräfte, wie auch in anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung, weiterhin ihrer Schule zugewiesen und nehmen am Ende des Freistellungsjahres an ihrer Schule den Dienst wieder auf. Falls aus Gründen der Personalplanung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lehrkraft nach dem Ende des Freistellungsjahres an der Schule ihren Dienst wieder aufnehmen soll, eine Abordnung oder Versetzung erfolgen muss, so wird die Lehrkraft, die aus dem Freistellungsjahr zurückkehrt, wie alle anderen Lehrkräfte an der Schule auch in die Auswahlüberlegungen einbezogen. Sie wird also keinesfalls schlechter gestellt, aber auch nicht privilegiert.